

Sachbearbeitung	ZSD/D - Interne Dienste		
Datum	16.01.2023		
Geschäftszeichen	ZSD/D-004/02		
Vorberatung	Hauptausschuss	Sitzung am 09.02.2023	TOP
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am 15.02.2023	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 041/23

Betreff: Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ulm

Anlagen: Satzungsentwurf (Anlage 1)

Auszug aus dem "Katalog der Zuständigkeiten des Gemeinderats, der beschließenden Ausschüsse und der Verwaltung nach der Hauptsatzung" (Anlage 2)

Antrag:

Die erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ulm nach dem in Anlage 1 beigefügten Wortlaut zu beschließen.

Gauß

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
BM 1, LI, OB, RPA, ZSD/F, ZSD/HF, ZSD/P, ZSD/R, ZSD/SB	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

Am 20.11.2019 wurde die Neufassung der Hauptsatzung im Gemeinderat (GD 421/19) beschlossen. Zwischenzeitlich haben sich die nachfolgenden Änderungen/Aktualisierungen ergeben:

1. Begriffliche Änderungen in § 12 Nr. 28 und § 22 Nr. 4 und Nr. 7:

Die Regelung des Umgangs mit Erbbaurechten und dinglichen Belastungen ist zu optimieren:

Dingliche Belastungen: Dienstbarkeiten (z.B. Bauverbot, Erwerbsvormerkungen oder Vorkaufsrechte) sind finanziell teilweise schwer zu bewerten. Sie dienen jedoch der Stadt zur Absicherung ihrer Ziele und werden meistens bei Grundstücksgeschäften mitbeschlossen. Es kann aber auch z.B. bei der Abwendung von Wiederkaufsrechten zu entsprechenden Vereinbarungen kommen, die dann ins Grundbuch eingetragen werden.

Erbbaurechte gehören zu den grundstücksgleichen Rechten und werden meist mit Erbbauzinsen belegt, die sich nach einem bestimmten Prozentsatz aus dem Bodenrichtwert berechnen. § 22 Nr. 4 gibt hier lediglich einen Wert von 250.000 € vor.

Zur Klarstellung wird vorgeschlagen, dass sich der Wert bei der Vergabe oder dem Kauf von Erbbaurechten auf den Wert des Grundstücks bezieht und nicht auf den Erbbauzins.

Bei den Erbbaurechten ist nur der Erwerb und Veräußerung geregelt. Künftig wird auch die Aufhebung oder Verlängerung separat aufgenommen. Meist werden diese Regelungen in Grundstücksverträgen mitgeregelt, in Einzelfällen kann es aber zu vorzeitigen Aufhebungen oder einem Bedarf an kurzzeitiger Verlängerung kommen.

2. Ergänzung in § 12 und § 14:

Neuaufnahme einer Nummer 28a in § 12 und einer Nummer 11a in § 14 für den Erlass einer Rahmenleitlinie und einer Leitlinie für die Vergabe von Baugrundstücken für Eigenheime.

3. Änderung der Wertgrenzen in § 12 Nr. 34 und § 22 Nr. 8:

Um die Annahme und Verwendung von Erbschaften und Vermächtnissen effektiver zu handhaben, wird die Grenze im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung von 60.000 € auf 250.000 € angehoben und die Zuständigkeit des Gemeinderats von über 150.000 € auf über 1.000.000 € geändert. Der Hauptausschuss ist damit für Erbschaften und Vermächtnisse im Rahmen der Wertgrenzen von 250.001 € - 1.000.000 € zuständig.

4. Ergänzung in § 12 Nr. 37 und § 22 Nr. 20:

Änderung der Zuständigkeit bezüglich Stundungen von Gewerbesteuerforderungen:

Steuerforderungen können gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Liegen diese Voraussetzungen eindeutig vor, verringert sich das Ermessen nahezu auf null und eine andere Entscheidung als die Stundungsgewährung wäre

ermessenfehlerhaft (Schwarz/Pahlke, AO § 222 Stundung, Rz. 3.1). Der Hauptausschuss oder Gemeinderat kann in diesen Fällen keine abweichende Ermessensentscheidung treffen. Aus diesem Grund wird aus verwaltungsökonomischen Gründen eine Erhöhung der Betragsgrenzen vorgeschlagen.

Da Stundungen häufig zeitkritisch sind und zeitnah eine Entscheidung erfordern, ist eine abschließende Beratung im Hauptausschuss als beschließender Ausschuss hilfreich. Aus diesem Grund wird eine Erhöhung für die Entscheidung durch den Gemeinderat auf über 3 Mio. € vorgeschlagen.

5. Ergänzung in § 12 Nr. 38 und § 22 Nr. 22:

Aufnahme der Regelung zu Kostenfortschreibungen und redaktionelle Ergänzung von "§ 84 GemO" in § 12 Nr. 38.

6. Änderungen in der Anlage zur Hauptsatzung (Katalog der Zuständigkeiten des Gemeinderats, der beschließenden Ausschüsse und der Verwaltung nach der Hauptsatzung, nicht Bestandteil der Satzung) - Anlage 2:

Ergänzungen entsprechend der Änderungen in der Hauptsatzung bei den Ziffern 2.1.1, 5.5.4 und 7.1.

Änderung bei Ziffer 7.7, Zulassung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen, Verpflichtungsermächtigungen und Kostenfortschreibungen: Wegfall der Unterteilung von 7.7.1 und 7.7.2 (Deckung innerhalb und außerhalb des Fach-/Bereichs und Ergänzung um Kostenfortschreibungen).

Ergänzung bei Ziffer 8.14 aufgrund Gemeinderats-Beschluss am 18.11.2021 (GD 358/21): Anwendung einer Fachkräftezulage im Einzelfall. Zuständig ist die Verwaltung generell.